

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings“



BT-Drucksache 19/13836
am Mittwoch, dem 06. November 2019

Teil 1 - § 176 StGB

Die Absicht, über eine Gesetzesänderung die Strafbarkeit des Versuchs in Fällen des Cybergroomings einzuführen kann aus kriminalpolizeilicher Sicht nur eindeutig begrüßt werden.

Die Ermittlungsbehörden müssen gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs ein Instrumentarium an die Hand bekommen, das eine effektive Bekämpfung derartiger Straftaten ermöglicht. Rechtsfreie Räume im Internet müssen konsequent beseitigt werden.

Das LKA Baden-Württemberg setzt als eines der wenigen Bundesländer verdeckte Ermittler ein, die ‚taktisch posten‘, d.h. sich in einschlägigen Medien als 12-jährig und weiblich, ausgeben. Wenn es in einem aufwändigen Verfahren (viele und längere Anbahnungsgespräche) dann in Einzelfällen sogar zu einem verabredeten Treffen kommt, sind den Ermittlern dort die Hände gebunden.

Strafprozessuale Maßnahmen wie die erkennungsdienstliche Behandlung oder eine DNA-Probenerhebung können nicht durchgeführt werden.

Die bloße polizeirechtliche „Gefährderansprache“ ist ein deutlich zu stumpfes Schwert!

Teil 2 - § 184b StGB –Zulässigkeit der Verwendung computergenerierter
Kinderpornographie durch verdeckte Ermittler

Die Kriminalpolizeidirektion Freiburg hat im September 2017 ein aufsehenerregendes Verfahren wegen des schweren sexuellen Missbrauchs eines 9-jährigen Jungen in Staufen bei Freiburg geführt.

Intensive monatelange Ermittlungen führten schließlich zur Anklage gegen acht Täter. Sie wurden zu Freiheitsstrafen zwischen 8 und 12 Jahren mit überwiegend anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Einer der Täter hatte damals sogar angeboten, das Kind zu „kaufen“, um es nach den Missbrauchshandlungen auch töten zu können.

Unser Ermittlungserfolg basierte im Wesentlichen darauf, dass der erheblich vorbestrafte Haupttäter es einem verdeckten Ermittler des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ermöglichte, sich mit seinem Pseudonym weiterhin in diesen Foren zu bewegen.

Nur so war es dem verdeckten Ermittler möglich, sich in diesem hochkriminellen Teil des Darknet zu bewegen, Vertrauen zu gewinnen, Treffen mit „Interessenten“ zu arrangieren und in der Folge weitere Mittäter beweissicher zu ermitteln.

Ein Forum für die Nutzer kinderpornographischen Materials im Darknet kann man sich wie ein Gebäude vorstellen, an dessen Eingang Sie als Eintrittskarte ein kinderpornographisches Foto oder einen Film vorzeigen müssen.

In aller Regel stehen die Ermittler aufgrund der Regelungen des § 184b StGB aber „draußen vor der Tür“. In der einschlägigen Szene heißt es: *„Wer mitmachen will muss liefern!“* Das bedeutet im Umkehrschluss: wer trotz Aufforderung nicht liefert macht sich verdächtig, wird in der Regel als Verdeckter Ermittler enttarnt.

„Der Einsatz computergenerierten kinderpornographischen Materials würde den Zugang zu jenen pädokriminellen Bereichen eröffnen, die sich bislang weitestgehend den polizeilichen Ermittlungen und der Strafverfolgung entziehen konnten...“

(Zitat R. Michelfelder, Präsident LKA Baden-Württemberg)

Hier setzten die Überlegungen der 89. JuMi-Konferenz im Juni 2018 an. Sie bat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Möglichkeiten einer Weitergabe computergenerierten Materials durch staatliche Ermittlungspersonen zu prüfen. Eine Methode, die Individualrechte schützt und in anderen Ländern wie Australien, Frankreich, Italien oder Spanien schon seit Jahren erfolgreich angewandt wird.

Drei Kernbotschaften aus Sicht der Ermittlungsbehörden

1. Die Verbreitung kinderpornographischen Materials ist mit der Entwicklung des World Wide Web in den letzten Jahren explosionsartig angestiegen.

Im Internet gibt es aktuell ca. 80 000 Seiten mit pornographischen Fotografien und Videos von Kindern und Jugendlichen.

2. **Solches Material stößt auf großes Interesse.**

Auf der in Limburg errichteten Plattform „Elysium“ waren innerhalb von 1 ½ Jahren sage und schreibe über 100 000 Nutzer unterwegs, die sich Fotos und Videos angesehen haben, die den schwersten sexuellen Missbrauch von Kindern und sogar Babys darstellten.

3. **Die Begehung sog. „milieubedingter Straftaten“ zur Täuschung** Krimineller, die neben dem Konsum auch den tatsächlichen sexuellen Missbrauch von Kindern anstreben **muss** aber gerade in diesem Deliktsbereich **den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden.** Im Bereich der Rauschgift- und Organisierten Kriminalität ist sie seit vielen Jahren zugelassen.

gez. Peter Egetemaier
Leitender Kriminaldirektor
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg